

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bestimmt und urheberrechtlich geschützt; Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des Innenministers/-senators des Bundes oder eines Landes.

PDV 800 / DV 800

Ausgabe 1986

Fernmeldeeinsatz

Vereinnahmt	Datum	Beleg-Nr. Lfd. Nr.
Stand: Februar 1986		

Der Bundesminister
des Innern
P III 1 – 654 092-2/800

Bonn, den 30. Mai 1986

Hiermit erlasse ich für den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern die
Polizeidienstvorschrift 800/Dienstvorschrift 800

„Fernmeldeeinsatz“

PDV 800/DV 800

– 1986 –

Die PDV 800/DV 800 gilt für meinen Geschäftsbereich unter der Maßgabe, daß alle in
den VS-Fernmelderichtlinien enthaltenen abweichenden Regelungen Vorrang
haben.

In Vertretung
Neusel

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	7
1 Allgemeines	9
1.1 Grundsätze für den Fernmeldeeinsatz	9
1.2 Führungsaufgaben	13
1.3 Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß	16
1.4 Durchführungsplan, Ablaufplan	18
1.5 Befehlsgebung	19
2 Fernmeldetechnische Führungs- und Einsatzmittel sowie technische Hilfsmittel	21
2.1 Führungsmittel	21
2.2 Einsatzmittel	23
2.3 Technische Hilfsmittel	24
3 Maßnahmen und Hinweise für den Fernmeldeeinsatz ..	25
3.1 Planen von Fernmeldeverbindungen	25
3.2 Herstellen von Fernmeldeverbindungen	27
3.3 Betreiben von Fernmeldeverbindungen	28
3.4 Unterhalten von Fernmeldeverbindungen	29
3.5 Mitbenutzung fremder Fernmeldenetze	30
3.6 Fernmeldesicherheit	31

- Anlage 1** Prinzipdarstellung eines Kommunikationssystems
- Anlage 2** Muster eines Standard-Kommunikationsplans
- Anlage 3** Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß
- Anlage 4** Schema eines Durchführungsplans für den Fernmeldeeinsatz
- Anlage 5a** Gliederung des Befehls für den Fernmeldeeinsatz der Polizei
- Anlage 5b** Gliederung des Befehls für den Fernmeldeeinsatz des Katastrophenschutzes
- Anlage 6** Grundbegriffe des Fernmeldedienstes
- Anlage 7** Beispiel eines Ablaufplanes zur Erstellung von Einsatzunterlagen im Katastrophenschutz

Vorbemerkung

Die Vorschrift gilt für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Bei abweichender Organisation sind die Regelungen dieser Vorschrift sinngemäß anzuwenden. Dienstspezifische Abweichungen für die Polizei sind mit (P), für den Katastrophenschutz mit (KatS) gekennzeichnet.

Die in Anlage 6 aufgeführten Grundbegriffe des Fernmeldedienstes und ihre Erläuterungen sollen dazu beitragen, durch einheitliche Auslegung und Anwendung eine klare und widerspruchsfreie Befehlsgebung sowie eine reibungslose Zusammenarbeit der BOS zu gewährleisten.

1 Allgemeines

1.1 Grundsätze für den Fernmeldeeinsatz

1.1.1 Der **Fernmeldeeinsatz** ist Teil des taktischen Einsatzes. Für den Fernmeldeeinsatz gelten die Grundsätze der Führungs- und Einsatzlehre sowie die Bestimmungen des Fernmelderechts.

1.1.2 **Führungskräfte** müssen über

- Organisation des Fernmeldedienstes
- zur Verfügung stehende Fernmeldeverbindungen
- Einsatzmöglichkeiten der Fernmeldemittel
- Bedienung der Endgeräte, sofern hierzu kein Betriebspersonal vorgesehen ist

informiert sein.

1.1.3 **Fernmeldemittel** sind als fernmeldetechnische Führungs- und Einsatzmittel Kernstück eines zweckentsprechenden **Kommunikationssystems** (Anlage 1).

Ihr Einsatz zum Herstellen und Betreiben der in Fernmeldenetzen zusammengefaßten **Fernmeldeverbindungen** unterstützt die schnelle und sichere

- Informationsgewinnung
- Informationsverarbeitung
- Informationslenkung

als Voraussetzung zielorientierter Führungsleistungen.

1.1.4 **Fernmeldeverbindungen** gewährleisten innerhalb eines Kommunikationssystems einen verzögerungsfreien **Fernmeldeverkehr**, wenn sie

- sinnvoll geplant
- zeitgerecht hergestellt
- vorschriftsmäßig betrieben
- fachgerecht unterhalten werden.

1.1.5 In den **Einsatzunterlagen** sind, soweit erforderlich,

- Kommunikationsebenen
 - Fernmeldeverbindungen
 - Betriebsleitung/-aufsicht
- anzugeben.

Bei größeren Einsätzen sind die Kommunikationsebenen und Fernmeldeverbindungen in einem Kommunikationsplan (Anlage 2) darzustellen.

1.1.6 Die **Planung des Fernmeldeeinsatzes** erfordert grundsätzliche Überlegungen wie

- Wahl der Fernmeldemittel/-verbindungen und Vorbereitung ihres Einsatzes

- Durchführung des Fernmeldeverkehrs
 - Unterhaltung der Fernmeldemittel/-verbindungen
 - Fernmeldesicherheit
 - Sicherung von Fernmeldebetriebsstellen und Fernmeldeleitungen
- 1.1.7 Der Fernmeldeeinsatz ist so zu planen, daß zunächst die **vorhandenen Fernmeldeverbindungen/-netze** genutzt werden. Den taktischen Erfordernissen entsprechend sind sie durch vorübergehend errichtete Fernmeldeverbindungen/-netze zu ergänzen bzw. zu überlagern.
- 1.1.8 Vor der Herstellung zusätzlicher Fernmeldeverbindungen/-netze sind die für den Einsatz bedeutsamen Verhältnisse **aufzuklären (P)** bzw. **zu erkunden (KatS)**.
Besonders zu berücksichtigen sind
- bei nicht leitergebundenen Fernmeldeverbindungen die Sende- und Empfangsverhältnisse und mögliche Aufbauplätze für Funkstellen
 - bei leitergebundenen Fernmeldeverbindungen die Lage der Endstellen, Leitungsführung, Bauart/-ausführung, Abholpunkte und Anschlußstellen
 - Mitbenutzungsmöglichkeiten vorhandener Fernmeldeverbindungen/-netze
 - fernmeldetechnische Möglichkeiten von Befehlsstellen, Ausweichbefehlsstellen und Meldeköpfen
- 1.1.9 Für jeden Einsatz sind die **Fernmeldemittel** vorzusehen, die der Lage angepaßt den größten Erfolg versprechen. Sie sind taktisch günstig bereitzuhalten; vorbereitende Maßnahmen sind rechtzeitig durchzuführen.
Vor- und Nachteile der einzelnen Fernmeldemittel sind zueinander und zur Lage in Beziehung zu bringen.
- 1.1.10 **Leitergebundene Fernmeldemittel** sind grundsätzlich zu verwenden
- bei stationären Einsätzen
 - innerhalb von Befehlsstellen
 - wenn Art und Dauer des Einsatzes dies erfordern bzw. nicht leitergebundene Fernmeldemittel überlagert oder ersetzt werden müssen
- 1.1.11 **Nicht leitergebundene Fernmeldemittel** sind überwiegend für den beweglichen Einsatz zu verwenden.
Dabei ist zu beachten, daß der Einsatz einer Vielzahl von Funkanlagen auf engem Raum zu gegenseitigen Störungen führen kann.
- 1.1.12 Fernmeldeverbindungen sind **vertikal und horizontal** bereitzustellen.
Vertikale Verbindungen sind grundsätzlich von „oben“ nach „unten“ bzw. vom Unterstützenden zum Unterstützten herzustellen.
Hierbei darf nicht auf Fernmeldeverbindungen gewartet werden; Verbindungen sind zu suchen.
- 1.1.13 **Befehlsstellen** sind mit Fernmeldepersonal und -mitteln so auszustatten, daß
- alle eingesetzten Kräfte über Fernmeldeverbindungen zu erreichen sind

- wichtige Fernmeldeverbindungen überlagert werden
- die voraussichtlich anfallende Nachrichtenmenge zeitgerecht zu bewältigen ist
- den zu erwartenden Bewegungen gefolgt werden kann
- Einwirkungsmöglichkeiten durch Störer oder sonstigen Störungen begegnet werden kann
- einer möglichen Abhör- und Peilgefahr Rechnung getragen wird

Die Absicht, eine Befehlsstelle zu verlegen, ist dem Fernmeldesachbearbeiter frühzeitig mitzuteilen.

Die Verlegung darf erst beginnen, wenn die wichtigsten Fernmeldeverbindungen für die neue Befehlsstelle hergestellt sind (überschlagender Einsatz von Fernmeldetrupps).

1.1.14 An **Schwerpunkten taktischer Maßnahmen** sind durch

- Herstellen von Fernmeldeverbindungen auf mehreren Übertragungswegen
- Überlagern der Fernmeldeverbindungen
- Mehrfachausnutzung von Übertragungswegen
- Herstellen von Standverbindungen
- Einsetzen zusätzlicher Relaisfunkstellen
- Einrichten besonders leistungsfähiger Fernmeldebetriebsstellen
- Verstärken des Fernmeldedienstes
- Einsatz von Reserven

Schwerpunkte des Fernmeldeinsatzes zu bilden.

1.1.15 Der **Überlastung** von Fernmeldeverbindungen ist entgegenzuwirken.

1.1.16 Fernmeldeverkehr ist **gegen Erfassen, Auswerten und Teilnahme durch Unbefugte zu sichern**. Der Fernmeldesicherheitsbeauftragte (P) ist zu beteiligen.

1.1.17 Für jeden Fernmeldeinsatz sind je nach Lage und Auftrag personelle und materielle **Reserven** durch

- freiwerdende Kräfte
 - Heranziehen von weiterem fernmeldetechnischen und fachlich vorgebildeten Personal
 - freiwerdende Fernmeldemittel
 - Bereithalten von Reserve- und Ausbildungsgerät
 - Einschränkung der Teilnahmeberechtigung am Fernmeldeverkehr
 - Abbau nicht mehr benötigter Verbindungen
- zu bilden

1.1.18 Beim **gemeinsamen Einsatz** verschiedener Behörden, Organisationen und Institutionen ist der Fernmeldeinsatz durch einen verantwortlichen Fernmeldesachbearbeiter im Auftrag des taktischen Führers zu koordinieren.

- 1.1.19 Fernmeldemittel sind zur **Erhaltung der Einsatzbereitschaft** zu unterhalten.
Bei der Einsatzplanung sind dafür angemessene Zeiten, der Bedarf an fernmeldetechnischem Personal, Reservegerät und Instandsetzungsmaterial zu berücksichtigen.
- 1.1.20 Bei polizeilichen Einsätzen ist der Fernmeldeverkehr der Störer soweit möglich und zulässig, auszuwerten.
Geeignete Maßnahmen sind vorzubereiten.

1.2 Führungsaufgaben

- 1.2.1 Verantwortlich für den Fernmeldeeinsatz ist der
- taktische Führer im Rahmen seiner Gesamtverantwortlichkeit
 - Fernmeldesachbearbeiter (KatS)
- 1.2.2 Der **taktische Führer** weist den Fernmeldesachbearbeiter rechtzeitig und umfassend in Ausgangslage, Lageänderungen und in seine Absichten ein.
Erfordert, **wohin** Fernmeldeverbindungen herzustellen sind und **wann** sie betriebsbereit sein müssen.
- 1.2.3 Planen, Herstellen, Betreiben und Unterhalten der zum Führen erforderlichen Fernmeldeverbindungen ist Aufgabe der Fernmeldedienste der BOS.
- 1.2.4 Der **Fernmeldesachbearbeiter** hat den taktischen Führer zu beraten, über die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Fernmeldemittel zu unterrichten und den **Fernmeldeeinsatz zu planen**.
Er hat insbesondere als Aufgaben
- Beurteilung der Fernmeldelage und Entschlußfassung im Rahmen der Gesamtlage
 - Erarbeiten des Durchführungsplans (Anlage 4)
 - Ausarbeiten der den Fernmeldeeinsatz betreffenden Teile des Befehls
 - Mitwirken beim Erstellen des Kommunikationsplans (Anlage 2)
 - Koordination des Fernmeldeeinsatzes im Auftrag des taktischen Führers
 - Führen von Fernmeldeeinsatzunterlagen
 - Sicherstellen der Fernmeldeversorgung
 - Zusammenarbeit mit Fernmeldediensten anderer Behörden, Organisationen und Institutionen
 - Fachaufsicht
- Der **Fernmeldesachbearbeiter (KatS)** – zugehörig zum Sachgebiet 3 – entscheidet außerdem, **wer** mit **welchen** Kräften und Mitteln, **wie** und **wann** die geforderten Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten hat.
Insbesondere hat er als Aufgaben
- Erkunden der örtlichen Gegebenheiten zur Planung, Vorbereitung und Durchführung des Fernmeldeeinsatzes (Anlage 7)
 - taktisch günstiges Bereithalten der Fernmeldemittel
 - Beraten hinsichtlich des Platzes von Befehlsstellen, Meldeköpfen nach fernmeldetechnischen Erfordernissen
 - Festlegen der Ausstattung von Befehlsstellen, Meldeköpfen mit Fernmeldemitteln nach taktischen Erfordernissen
 - Veranlassen von Maßnahmen für die Fernmeldesicherheit
 - Erstellen des Befehls für den Fernmeldeeinsatz (Anlage 5b)

- Zusammenarbeit mit anderen Fernmeldediensten, insbesondere der DBP
- Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß (Anlage 3)

1.2.5 Der **Leiter des Fernmeldedienstes** – LFM – (P) als **Linienvorgesetzter** einer Fernmeldedienststelle oder Führer einer Fernmeldeeinheit ist für die **Durchführung des Fernmeldeinsatzes** verantwortlich.

Er entscheidet, **wer** mit **welchen** Kräften und Mitteln, **wie** und **wann** die geforderten Fernmeldeverbindungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten hat.

Insbesondere hat er als Aufgaben

- Aufklären der örtlichen Gegebenheiten für den Fernmeldeinsatz
- Erstellen des Befehls für den Fernmeldeinsatz
- taktisch günstiges Bereithalten der Fernmeldemittel
- Ausstatten von Befehlsstellen, Nachrichtensammel- und Informationsstellen, Meldeköpfen mit Fernmeldemitteln und technischen Hilfsmitteln des Fernmeldedienstes.
- Regeln des Dienstbetriebs
- Herstellen und Erhalten der Fernmeldesicherheit unter Beteiligung des Fernmeldesicherheitsbeauftragten

Im **Katastrophenschutz** werden die Aufgaben des Leiters des Fernmeldedienstes wahrgenommen vom

- Fernmeldesachbearbeiter (KatS)
- Zugführer Fernmeldezug (KatS) als Führer einer Fernmeldeeinheit

1.2.6 Der **Leiter des Fernmeldebetriebs** – LdF – (P) leitet auf Anordnung des Leiters des Fernmeldedienstes verantwortlich den Fernmeldebetrieb bei einer Fernmeldezentrale oder Befehlsstelle.

Insbesondere hat er als Aufgaben

- Überwachen der vorschriftsmäßigen Durchführung des Fernmeldeverkehrs einschließlich Einhalten der VS-Anweisung und Fernmeldesicherheitsbestimmungen
- Lenken des Fernmeldeverkehrs
- Führen von Betriebsunterlagen

Der **Leiter des Fernmeldebetriebes (KatS)** leitet nach Weisung des Fernmeldesachbearbeiters den Fernmeldebetriebsdienst der Fernmeldezentrale-KatS-HVB/Abschnitt und arbeitet hinsichtlich des Nachrichtenaustausches mit der taktischen Führung zusammen. Er ist zusätzlich verantwortlich für

- technische Einsatzbereitschaft der Fernmeldemittel in seinem Zuständigkeitsbereich
- Herstellen und Unterhalten der Fernmeldeverbindungen in seinem Zuständigkeitsbereich
- Regeln des Dienstbetriebes
- Annahme und Aushändigung von Nachrichten

- .2.7 Der **Leiter der Fernmeldetechnik** – LdT – (**P**) leitet auf Anordnung des Leiters des Fernmeldedienstes den fernmeldetechnischen Dienst.
Er ist u. a. verantwortlich für
- technische Einsatzbereitschaft der Fernmeldemittel
 - Herstellen und Unterhalten der Fernmeldeverbindungen
- Im **Katastrophenschutz** werden die Aufgaben des Leiters der Fernmeldetechnik wahrgenommen vom
- Leiter des Fernmeldebetriebes (KatS)
 - Zugführer Fernmeldezug (KatS) als Führer einer Fernmeldeeinheit
- .2.8 Im Katastrophenschutz ist der **Zugführer Fernmeldezug** – ZFüFmZ – als Linienvorgesetzter für die Durchführung des Fernmeldeinsatzes im Rahmen seines Auftrages verantwortlich.
Er entscheidet, wie die Fernmeldeverbindungen im Rahmen seines Auftrages herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sind und ist u. a. verantwortlich für
- Erkunden der örtlichen Gegebenheiten für den Fernmeldeinsatz
 - Beraten der taktischen Führung hinsichtlich des Platzes von Befehlsstellen, Meldeköpfen nach fernmeldetechnischen Erfordernissen
 - Erstellen des Befehls für den Fernmeldeinsatz
 - taktisch günstiges Bereithalten der Fernmeldemittel des Fernmeldezug
 - technische Einsatzbereitschaft der Fernmeldemittel in seinem Zuständigkeitsbereich
 - Herstellen und Unterhalten der Fernmeldeverbindungen in seinem Zuständigkeitsbereich
 - Ausstatten von Befehlsstellen, Meldeköpfen mit Fernmeldemitteln nach taktischen Erfordernissen
 - Regeln des Dienstbetriebes
- Ersetzt der Fernmeldezug eine Fernmeldezentrale-KatS-HVB/Abschnitt, übernimmt der ZFüFmZ die Aufgaben des Leiters des Fernmeldebetriebes dieser Fernmeldezentrale.

1.3 Beurteilung der Fernmeldelage und Entschluß

1.3.1 Die Beurteilung der Fernmeldelage ist Voraussetzung des Entschlusses für den Fernmeldeinsatz.

1.3.2 Bei der Beurteilung der Fernmeldelage (Anlage 3) sind in der Regel zu berücksichtigen

- Auftrag
- Anlaß bzw. Schadensereignis
- Rechtslage
- eigene und benachbarte Fernmeldedienste
- Mitbenutzung von fremden Fernmeldenetzen
- Raum, Zeit und Wetter
- Entschlußmöglichkeiten

1.3.2.1 Der **Auftrag** des taktischen Führers bildet die Grundlage für die Beurteilung der Fernmeldelage.

Dem Auftrag geht eine eingehende **Einweisung** in

- Lage
- Absicht des taktischen Führers
- Gliederung der Einsatzkräfte
- Standorte der Befehlsstellen

voraus.

Der erteilte Auftrag ist auf seine

- fernmelderechtlichen
- fernmeldetaktischen
- fernmeldebetrieblichen
- fernmeldetechnischen

Durchführungsmöglichkeiten zu prüfen.

1.3.2.2 Bei der Beurteilung des **Anlasses** bzw. **Schadensereignisses** sind alle Umstände, die für den Fernmeldeinsatz von Bedeutung sind oder werden können, festzustellen und auszuwerten.

Dazu gehören beim polizeilichen Einsatz alle Erkenntnisse über die Störer, in welcher Weise und in welchem Umfang sie die Fernmeldeverbindungen und den Fernmeldeverkehr beeinflussen oder für sich nutzbar machen können.

Geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der Fernmeldesicherheit sind zu prüfen und durchzuführen.

1.3.2.3 Die Beurteilung der **Rechtslage** erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Fernmeldeinsatz mit fernmelderechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.

1.3.2.4 Die Beurteilung **des eigenen Fernmeldedienstes** erstreckt sich auf

- Stärke
- Verfügbarkeit

- Einsatzwert
- Mobilität
- technische Ausstattung
- Versorgung

in personeller und materieller Hinsicht.

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Unterstützung durch **benachbarte Fernmeldedienste** gerechnet werden kann.

Weiterhin ist zu prüfen, ob und wie **Fernmeldenetze außerhalb der BOS** mitbenutzt werden können.

- 1.3.2.5 **Raum, Zeit und Wetter** sind dahingehend auszuwerten, inwieweit sie sich auf den Fernmeldeeinsatz auswirken können.

Es sind insbesondere zu beurteilen

- Entfernungen
- Bodenformen und Bodenbedeckungen
- Jahres-/Tageszeit
- klimatische Verhältnisse, Witterung

- 1.3.2.6 Aus diesen Überlegungen ergeben sich die Möglichkeiten des Einsatzes der Fernmeldemittel. Sie sind gegeneinander abzuwägen. Die in ihren wahrscheinlichen Konsequenzen zweckmäßigste Möglichkeit bildet die Grundlage für den Entschluß.

1.4 **Durchführungsplan, Ablaufplan**

1.4.1 Zwischen Entschluß und Befehl kann als Hilfsmittel der Fernmeldeeinsatzplanung ein **Durchführungsplan** (Anlage 4) erstellt werden.

Er soll Einzelheiten über die Durchführung des Entschlusses enthalten und gibt an

- wer
- wann
- wo
- welche Fernmeldeverbindungen
- wie
- womit

herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten hat.

1.4.2 Soweit erforderlich, kann für bestimmte Einsätze mit wiederkehrendem Ablauf der Fernmeldeeinsatz in **Ablaufplänen** (Anlage 7) festgelegt werden.

Der Ablaufplan kann Angaben enthalten über

- Alarmieren der Fernmeldekräfte
- Bereitstellen von Fernmeldegerät
- Bereitstellen von Betriebsunterlagen
- Vorbereiten der Versorgung
- Errichten einer Fernmeldezentrale
- Herstellen, Betreiben und Unterhalten besonderer Fernmeldeverbindungen

1.5 Befehlsgebung

- 1.5.1 Der Fernmeldeeinsatz wird geregelt durch
- die Nr. 7 (Kommunikation) des Befehls (P) des taktischen Führers
 - Besondere Anordnungen für den Fernmeldedienst
 - Befehl für den Fernmeldeeinsatz
- 1.5.1.1 Die **Nr. 7 des Befehls (P)** enthält für den Fernmeldedienst Anordnungen und Angaben über
- Ausstatten von Befehlsstellen und Meldeköpfen
 - Herstellen und Betreiben von Fernmeldeverbindungen
 - Mitbenutzen von fremden Fernmeldenetzen
 - Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der Fernmeldesicherheit
 - Betriebsbereitschaft und Betriebszeiten
 - Verwenden fernmeldetechnischer Einsatzmittel und technischer Hilfsmittel
- Die Nr. 7 des Befehls (P) ist, soweit erforderlich, durch Kommunikationspläne, Fernmeldeskizzen, Funkpläne, Verzeichnisse oder sonstige Anlagen zu ergänzen.
- 1.5.1.2 Die Nr. 7 des Befehls (P) kann durch **Besondere Anordnungen für den Fernmeldedienst** zur Entlastung des Befehls von organisatorischen, technischen und betrieblichen Einzelheiten ergänzt werden.
- 1.5.1.3 Einzelheiten für den Einsatz des Fernmeldedienstes werden im **Befehl für den Fernmeldeeinsatz** (Anlagen 5 a/5 b) geregelt.
- Der Befehl für den Fernmeldeeinsatz ist, soweit erforderlich, durch Kommunikationspläne, Fernmeldeskizzen, Funkpläne, Verzeichnisse oder sonstige Anlagen zu ergänzen.

2 Fernmeldetechnische Führungs- und Einsatzmittel sowie technische Hilfsmittel

2.1 Führungsmittel

- 2.1.1 Fernmeldemittel sind fernmeldetechnische **Führungsmittel**, wenn durch sie das Führen der eingesetzten Kräfte ermöglicht und unterstützt wird.
- 2.1.2 Der Einsatz der Fernmeldemittel dient dem Nachrichtenaustausch auf Übertragungswegen, die als **Fernmeldeverbindungen** in taktisch, technisch, betrieblich oder räumlich begrenztem Umfang zu **Fernmeldenetzen** zusammenzufassen sind.
- 2.1.3 Zum Herstellen und Betreiben von Fernmeldeverbindungen sind ortsfeste und bewegliche Fernmeldemittel einzusetzen. Bewegliche Fernmeldemittel können ortsfeste ergänzen oder ersetzen.
Für den beweglichen Fernmeldeeinsatz sind Sonderfahrzeuge und Sonderausstattungen bereitzustellen.
- 2.1.4 Fernmeldeverbindungen werden in der Regel hergestellt und betrieben als
- Fernschreibverbindungen
 - Fernsprechverbindungen
 - Telebildverbindungen
 - Fernkopierverbindungen
 - Sprechfunkverbindungen
 - Telegrafiefunkverbindungen
 - Richtfunkverbindungen
 - Datenverbindungen
- 2.1.4.1 **Fernschreibverbindungen** ermöglichen einen schriftlichen Nachrichten-/Informationsaustausch.
Für den Fernschreibverkehr sind zunächst die eigenen Fernschreibverbindungen zu nutzen. Stehen solche nicht zur Verfügung oder reichen sie nicht aus, ist das öffentliche Fernschreibnetz der Deutschen Bundespost (Telex) in Anspruch zu nehmen.
Der Fernschreibverkehr mit anderen Behörden, Organisationen und mit privaten Teilnehmern ist grundsätzlich über die öffentlichen Fernmelde-netze der Deutschen Bundespost abzuwickeln.
- 2.1.4.2 **Fernsprechverbindungen** dienen grundsätzlich dem **Gespräch**. Für besondere Fälle ist die Beförderung von **Durchsagen** und **Sprüchen** möglich.
Für den Gesprächsverkehr sind zunächst die Verbindungen der Fernsprechsondernetze oder vorübergehend errichteter Fernsprechnetze zu nutzen. Bestehen solche Verbindungen nicht oder reichen sie nicht aus, ist das öffentliche Fernsprechnetz der Deutschen Bundespost in Anspruch zu nehmen.

Der Fernsprechverkehr zwischen der Bevölkerung und den BOS wird über das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Bundespost abgewickelt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Notruf 110, Feuerwehr 112 sowie Rufanlagen zu.

- 2.1.4.3 **Telebildverbindungen** werden über Fernsprechverbindungen hergestellt und ermöglichen die originalgetreue Übertragung spezieller Vorlagen wie
- fotografische Aufnahmen
 - Fingerabdrücke und Fingerabdruckspuren
 - Skizzen
 - Schriftstücke
 - Drucksätze
 - sonstige bildliche und grafische Darstellungen
- 2.1.4.4 **Fernkopierverbindungen** werden überwiegend über Fernsprechverbindungen hergestellt und ermöglichen die Übertragung schriftlicher Aufzeichnungen und grafischer Darstellungen.
- 2.1.4.5 **Sprechfunkverbindungen** ermöglichen den Nachrichtenaustausch zwischen beweglichen und ortsfesten Sprechfunkbetriebsstellen, die in Sprechfunkverkehrskreisen und ggf. in Sprechfunkverkehrsbereichen zusammengefaßt sind.
- Sprechfunkverbindungen können durch Überleiteinrichtungen mit Fernsprechverbindungen gekoppelt werden (Funk-Draht-Verbindungen).
- 2.1.4.6 **Telegrafiefunkverbindungen** als Fernschreib- oder Tastfunkverbindungen ersetzen, ergänzen oder überlagern leitergebundene Fernmeldeverbindungen. Sie ermöglichen den schriftlichen Nachrichten-/Informationsaustausch ggf. auch in der Bewegung.
- 2.1.4.7 **Richtfunkverbindungen** werden zur Nachrichtenübertragung
- als überlagernde Verbindungen
 - anstelle von leitergebundenen Übertragungswegen
 - als Zubringerstrecken
- eingesetzt.
- Sie können als Fernsprech-, Fernschreib-, Telebild-, Fernkopier- und Datenverbindungen genutzt werden.
- 2.1.4.8 **Datenverbindungen** ermöglichen die Übertragung von Daten zwischen
- Datenstationen (ortsfest oder beweglich)
 - Datenstationen und Datenverarbeitungsanlagen
 - Datenverarbeitungsanlagen
 - Fernschreibstellen und Datenstationen/-verarbeitungsanlagen

2.2 Einsatzmittel

- 2.2.1 Fernmeldemittel sind fernmeldetechnische **Einsatzmittel**, wenn durch ihren Einsatz taktische Maßnahmen ermöglicht bzw. erleichtert oder durchgesetzt werden.
- 2.2.2 Fernmeldetechnische Einsatzmittel sind u. a.
- Fernsehanlagen
 - Gefahrenmeldeanlagen
 - Warn- und Alarmierungsanlagen
 - Meß- und Ortungsanlagen
 - Fernwirkanlagen
 - Lautsprecheranlagen
- 2.2.2.1 **Fernsehanlagen** können insbesondere zur
- Verkehrsbeobachtung/-lenkung
 - Überwachung von Objekten und Einsatzräumen
 - Beweissicherung
 - Dokumentation
 - Aufklärung (P) bzw. Erkundung (KatS)
 - Observation
- verwendet werden.
- Fernsehanlagen können über leitergebundene oder nicht leitergebundene Übertragungswege ortsfest oder beweglich betrieben werden.
- 2.2.2.2 **Gefahrenmeldeanlagen** wie Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen signalisieren Gefahrenzustände bei Gefährdung von Menschenleben oder Sachwerten.
- 2.2.2.3 **Warn- und Alarmierungsanlagen** dienen der Warnung der Bevölkerung und der Alarmierung bestimmter für die Gefahrenabwehr einzusetzender Kräfte.
- 2.2.2.4 **Meßanlagen** werden u. a. als Verkehrsradaranlagen zur Zählung oder Geschwindigkeitsbestimmung von Kraftfahrzeugen eingesetzt.
- Ortungsanlagen** ermöglichen die Orts- und Richtungsbestimmung von Personen und Objekten.
- 2.2.2.5 **Fernwirkanlagen** werden zur Kontrolle, Regelung und Steuerung der Betriebsvorgänge entfernter technischer Anlagen eingesetzt; sie können über leitergebundene oder nicht leitergebundene Übertragungswege betrieben werden.
- 2.2.2.6 **Lautsprecheranlagen** dienen der Durchgabe von
- Befehlen, Meldungen usw. an eingesetzte Kräfte
 - Anweisungen, Verhaltensregeln und Informationen an Personen und Personengruppen.
- über kurze Entfernungen.

2.3 Technische Hilfsmittel

- 2.3.1 Fernmeldemittel können durch **technische Hilfsmittel** wie
- Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte
 - Ton-, Bild- und Zeichenspeichergeräte
 - Registriereinrichtungen
- ggf. rechnerunterstützt ergänzt und in ihrer Wirksamkeit verbessert werden.
- 2.3.1.1 **Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte** können u. a. zur
- Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs
 - Beweissicherung
 - Dokumentation
- eingesetzt werden.
- 2.3.1.2 **Ton-, Bild- und Zeichenspeichergeräte** werden zur besseren Ausnutzung der Übertragungswege und zur Archivierung verwendet.
- 2.3.1.3 **Registriereinrichtungen** ermöglichen u. a. die selbsttätige Erfassung von Zeiten, Orten, Zahlen, Mengen und Zuständen.

3 Maßnahmen und Hinweise für den Fernmeldeeinsatz

3.1 Planen von Fernmeldeverbindungen

3.1.1 Bei der Ausstattung von Einsatzkräften mit Fernmeldemitteln kommt der **Planung** besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Folgewirkungen technischer Konzepte sowie die finanziellen Aufwendungen zu beachten.

Dies gilt insbesondere für

- Befehlsstellen
- Meldeköpfe
- Einsatzkräfte/-einheiten
- Verbindungskräfte
- Spezialkräfte/-einheiten

3.1.1.1 **Befehlsstellen** sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Führungsebene u. a. auszustatten mit

- Fernmeldeverbindungen zu den eigenen und benachbarten Kräften ggf. zusammengefaßt in Fernmeldezentralen zur raschen und sicheren Durchführung des Fernmeldeverkehrs
- technischen Hilfsmitteln zur Dokumentation, Registrierung und Archivierung von Informationen
- Wechselsprech-/Gegensprech-/Konferenz-/Lautsprecheranlagen
- Personenrufanlagen
- beweglichen Fernmeldemitteln für die Erreichbarkeit der **Führungskräfte** auch außerhalb des Befehlsstellenbereichs und bei Verlegungen von Befehlsstellen.

Die Ausstattung von festen Ausweichbefehlsstellen und Befehlsstellen zur wiederkehrenden Verwendung ist vorzubereiten.

3.1.1.2 **Meldeköpfe** sind u. a. auszustatten mit

- Fernmeldemitteln zur Aufnahme, Beförderung, Übermittlung, Überleitung von Nachrichten
- technischen Hilfsmitteln zur Dokumentation und Nachweisung von Nachrichten

Je nach Aufgabenstellung und Lage kann eine teilweise oder ausschließliche Ausstattung mit Fernmeldemitteln für den beweglichen Einsatz erforderlich sein.

3.1.1.3 **Einsatzkräfte/-einheiten** sind Einsatzerfordernissen entsprechend mit Fernmeldemitteln auszustatten. Für die Grundausrüstung gelten die jeweiligen Ausstattungsnachweise (AN). In besonderen Lagen sind darüber hinaus Fernmeldemittel aus anderen Bereichen zu berücksichtigen.

3.1.1.4 **Verbindungskräfte** sind mit Fernmeldemitteln so auszustatten, daß sie unabhängig von den vorhandenen Fernmeldemitteln der Stellen, bei denen sie tätig werden, Fernmeldeverbindungen

- zum taktischen Führer und zum Führungsstab
- zu den eigenen Fernmeldebetriebsstellen für die Überleitung von Nachrichten

herstellen können.

Die Zuteilung von Fernmeldebetriebspersonal oder Fernmeldetrupps, ggf. mit Einsatz von Kryptoanlagen (P), kann erforderlich werden.

Verbindungskräfte sind mit allen erforderlichen Betriebsunterlagen auszustatten.

3.1.1.5 **Spezialkräfte/-einheiten** sind zweckentsprechend mit Fernmeldemitteln wie

- Anlagen zum Anschluß an die öffentlichen Fernmeldenetze der Deutschen Bundespost
- Anlagen zum Anschluß an die Fernmeldenetze der BOS
- Meß- und Ortungsanlagen
- Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten
- Fernsehanlagen
- Fernwirkanlagen
- Verständigungsanlagen
- Richtfunkanlagen
- mobile Datenstationen

auszustatten.

Sie sind ggf. durch Fernmeldepersonal zu verstärken.

3.2 Herstellen von Fernmeldeverbindungen

- 3.2.1 Beim Herstellen von **leitergebundenen** Fernmeldeverbindungen sind Maßnahmen wie
- Vorhalten und Bewerten von Unterlagen wie Richtlinien, Plänen, Verzeichnissen und Skizzen
 - Einrichten von Übergangs-/Schnittstellen zur Netzvermaschung und zum Netzverbund
 - getrennte Kabeleinführung
 - Anschließen an Haupt- oder Nebenstellen
 - Bau von oder zu Abholpunkten
 - Einrichten von Befehlsstellennetzen als private Drahtfernmeldeanlagen
 - Verkabeln von Ausweichstellen
 - Sicherstellen der Stromversorgung
- zu beachten.
- 3.2.2 Beim Herstellen von **nicht leitergebundenen** Fernmeldeverbindungen sind Maßnahmen wie
- Frequenzplanung/-verteilung/-koordination
 - Vorhalten und Bewerten von Unterlagen wie Richtlinien, Plänen, Verzeichnissen und Skizzen
 - Festlegen geeigneter Standorte für Relaisfunkstellen
 - Bereitstellen eines Melde- und Anrufkanals
 - Einrichtung besonderer Funkverkehrskreise, z. B. für Führung, Einsatz, Versorgung
 - Einbeziehen ortsfester/beweglicher Funkzentralen, Relaisfunkstellen und Überleiteinrichtungen in besondere Funkverkehrskreise, auch bei in Bewegung befindlichen Einsatzkräften
 - Bereitstellen bzw. Mitbenutzen geeigneter Antennenanlagen und Antennenträger
 - Gewährleisten des Zugangs zu Einsatzleit-, Auskunfts- und Informationssystemen ggf. auch im überregionalen Einsatz
- zu beachten.
- 3.2.3 Hergestellte Fernmeldeverbindungen sind grundsätzlich
- bis zum Abschluß des Einsatzes zu betreiben
 - nur auf Anordnung des taktischen Führers ggf. nach Lagerfordernissen schrittweise abzubauen.

3.3 Betreiben von Fernmeldeverbindungen

3.3.1 Fernmeldeverbindungen sind lageabhängig in dem Umfang zu betreiben, wie sie

- erforderlich
- angemessen
- geeignet

sind, um eine schnelle und sichere Übertragung von Nachrichten und Informationen zu gewährleisten.

3.3.2 Dieser Forderung ist durch

- organisatorische Maßnahmen
- Maßnahmen zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs zu entsprechen.

3.3.2.1 **Organisatorische Maßnahmen wie**

- zweckentsprechende Zusammenfassung der Fernmeldeverbindungen zu Verkehrskreisen, Verkehrsbereichen, Netzgruppen, Netzebenen, insbesondere bei vorübergehend errichteten Fernmeldeverbindungen
 - Einsetzen von Fernmeldebetriebsstellen mit Leitfunktionen
 - Regeln der Zuständigkeiten
 - Koordinierung des Fernmeldeverkehrs der Führungs- und Einsatzkräfte, insbesondere für die Überleitung von Nachrichten aus vorübergehend errichteten Netzen in feste Netze sowie in fremde Netze
 - Einsatz kompatibler Fernmeldemittel
 - Verwendung einheitlicher und aktueller Betriebsunterlagen
 - Regeln der Betriebszeiten
 - Zusammenfassen von Fernmeldebetriebsstellen zu Fernmeldezentralen an Einsatzschwerpunkten
- sind zu beachten.

3.3.2.2 **Maßnahmen zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs wie**

- Festlegen der Aufgabeberechtigung
 - Befördern der Nachrichten entsprechend ihrer Vorrangstufe
 - Überwachen des Fernmeldeverkehrs
 - Erstellen von Verkehrsanalysen wie Erfassen der Verkehrsmengen, Verkehrsrichtungen, Belegungszeiten
 - Festlegen von Leitwegen und Umleitwegen
 - Lenken des Fernmeldeverkehrs
 - Einschränken des Fernmeldeverkehrs
 - Sichern des Fernmeldeverkehrs
- sind zu beachten.

3.4 Unterhalten von Fernmeldeverbindungen

3.4.1 Maßnahmen für das Unterhalten von Fernmeldeverbindungen wie

- Bereitstellen von fernmeldetechnischem Personal in ausreichender Stärke
- Einrichten von Unterhaltungs-/Versorgungspunkten
- Herstellen ausreichender Fernmeldeverbindungen zu den Unterhaltungs-/Versorgungspunkten
- Organisation des Entstördienstes
- Durchführen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, ggf. auch im Einsatzraum
- Sicherstellen des Nachschubs von Fernmelde-/Betriebsmitteln
- Erstellen von Sammler-Ladeplänen und Bereithalten ausreichender Ladekapazität

sind zu beachten.

3.4.2 Unterhaltungs-/Versorgungspunkte sind grundsätzlich in der Nähe von Fernmeldezentralen und möglichst an verkehrsgünstigen Orten einzurichten und zu sichern. Ortsfeste Unterbringung ist anzustreben.

3.5 Mitbenutzung fremder Fernmeldenetze

3.5.1 Die **Mitbenutzung** fremder Fernmeldenetze ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen insbesondere in

- personeller
- materieller

Hinsicht vorzubereiten.

3.5.2 **Organisatorische Maßnahmen** sind u. a.

- Vereinbarungen über Art und Umfang der Mitbenutzung
- Austausch von Angaben über Ansprechpersonen oder -stellen, die für die Erteilung der Genehmigung zur Mitbenutzung zuständig sind
- Austausch der für die Zusammenarbeit erforderlichen Betriebsunterlagen einschließlich laufender Aktualisierung
- Koordinieren des Fernmeldeverkehrs bei der Mitbenutzung
- Regeln der Verantwortung bei der Verkehrsdurchführung und Nachrichtenbeförderung

Dabei kommt **personellen Maßnahmen** wie

- Abstellen von Fernmeldepersonal
- Einweisen des Fernmeldepersonals und ggf. der Führungs- und Einsatzkräfte in die Besonderheiten des Fernmeldeverkehrs in fremden Fernmeldenetzen

und **materiellen Maßnahmen** wie

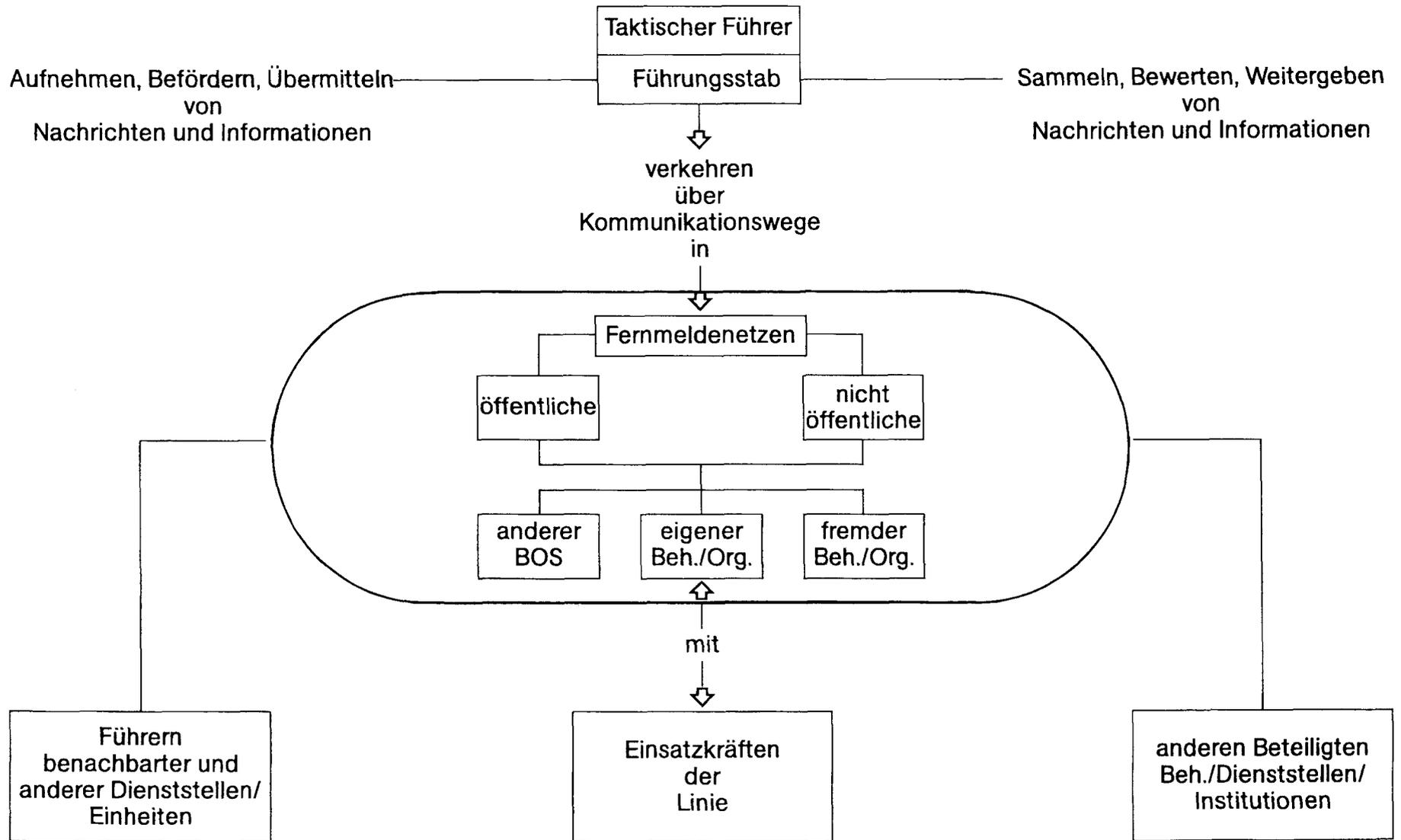
- Austausch von Fernmeldemitteln
- Überlassen von Anschlüssen
- Einrichten von Anschluß-/Abholpunkten
- Schalten von Querverbindungsleitungen, Abzweigungen, Leitungen für besondere Zwecke

besondere Bedeutung zu.

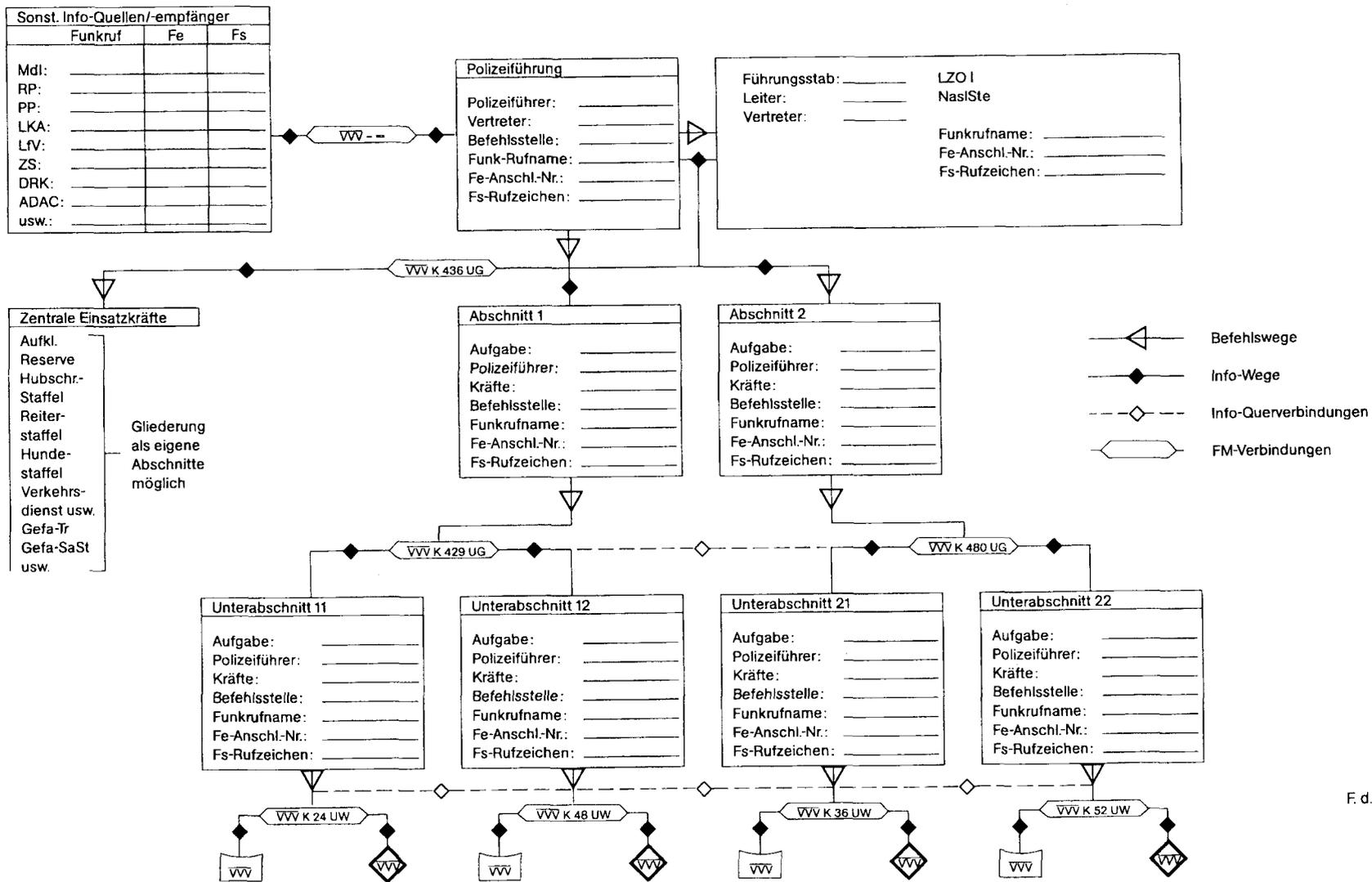
3.6 Fernmeldesicherheit

- 3.6.1 Der Fernmeldeeinsatz ist unter dem Gesichtspunkt der Fernmeldesicherheit durchzuführen.
- 3.6.2 Grundlage für die Maßnahmen der Fernmeldesicherheit ist die Verschlusssachenanweisung (VSA) mit den Richtlinien gemäß § 64 VSA einschließlich ergänzender Vorschriften.

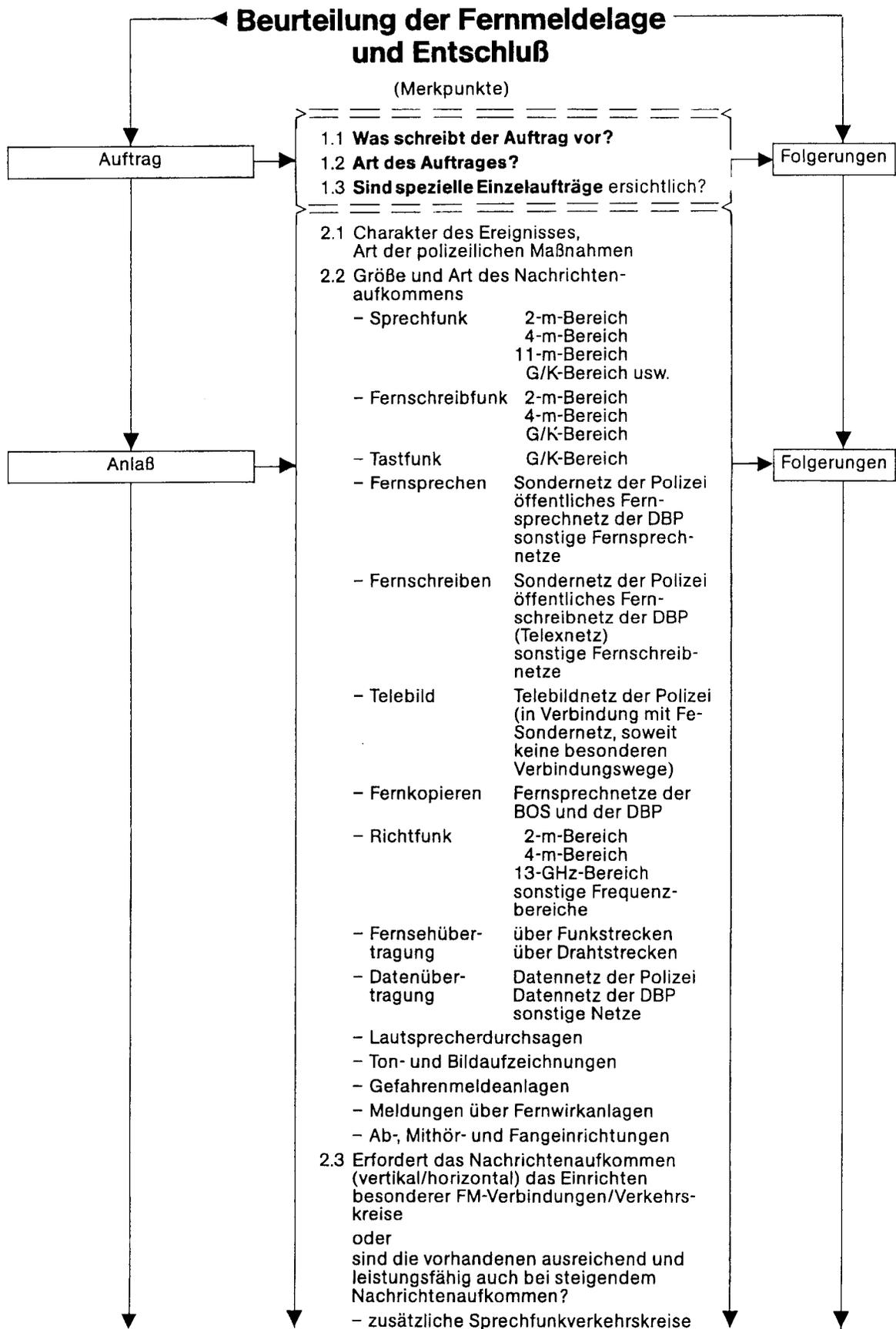
Prinzipdarstellung eines Kommunikationssystems



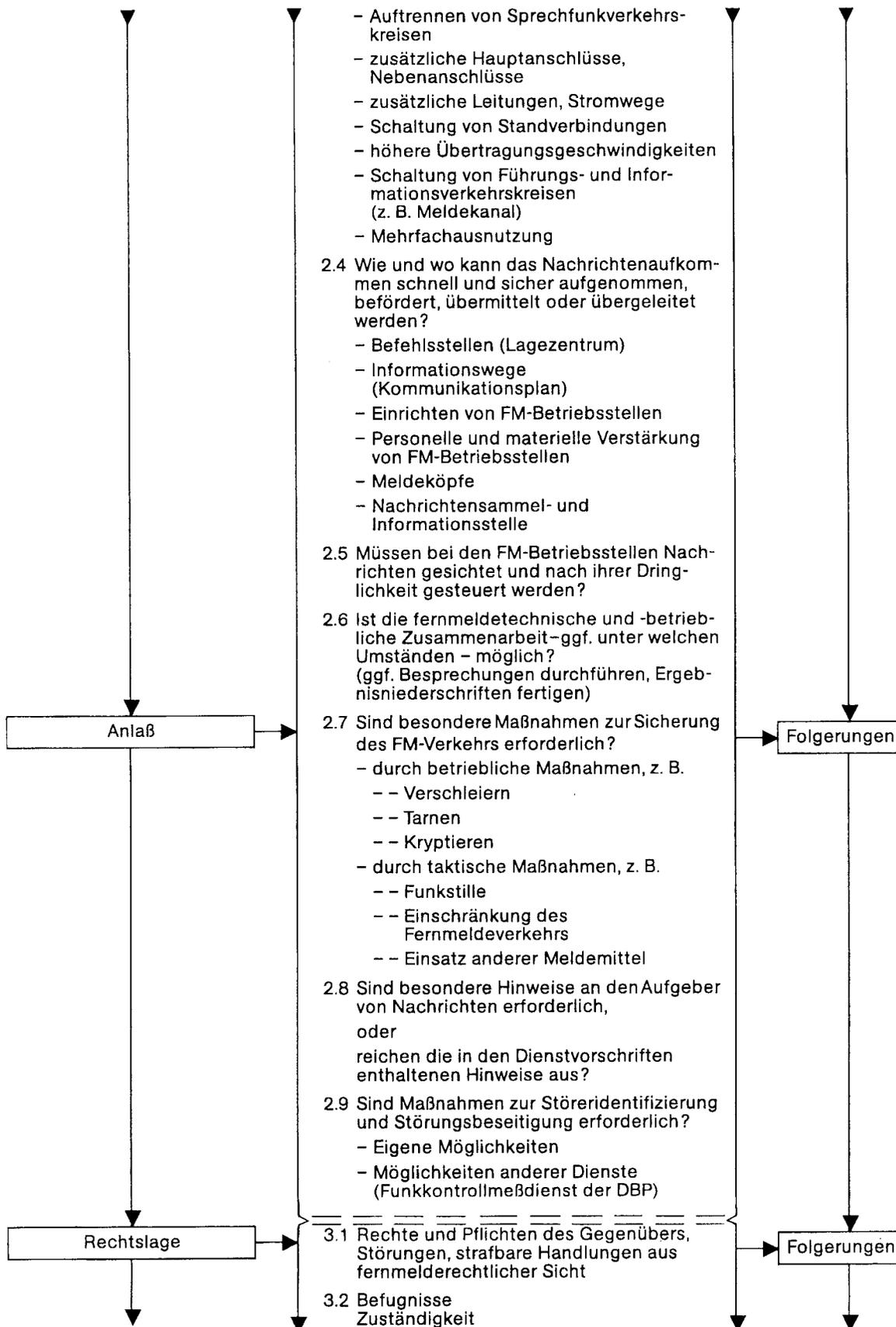
Muster eines Standard-Kommunikationsplans

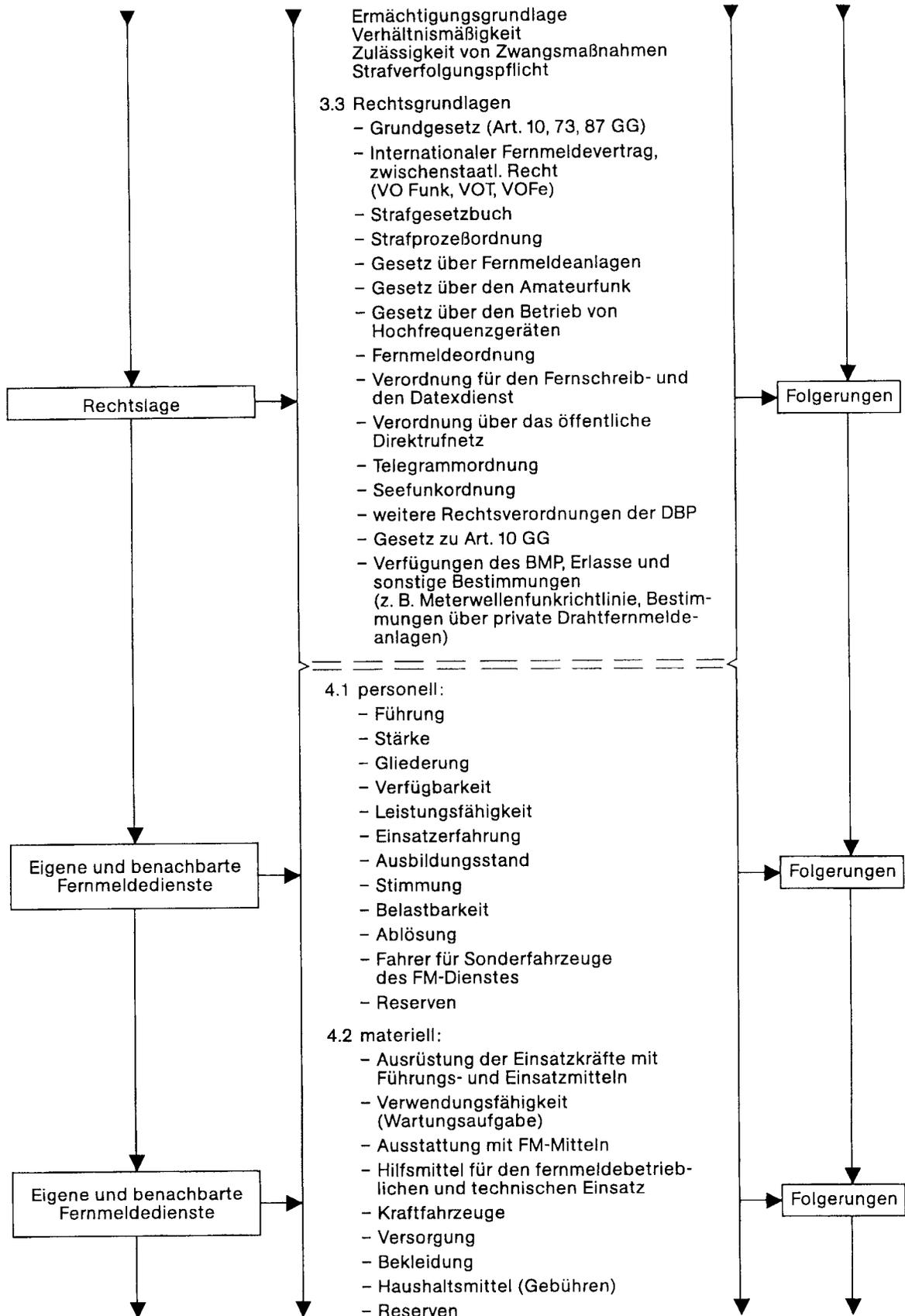


F. d. R.

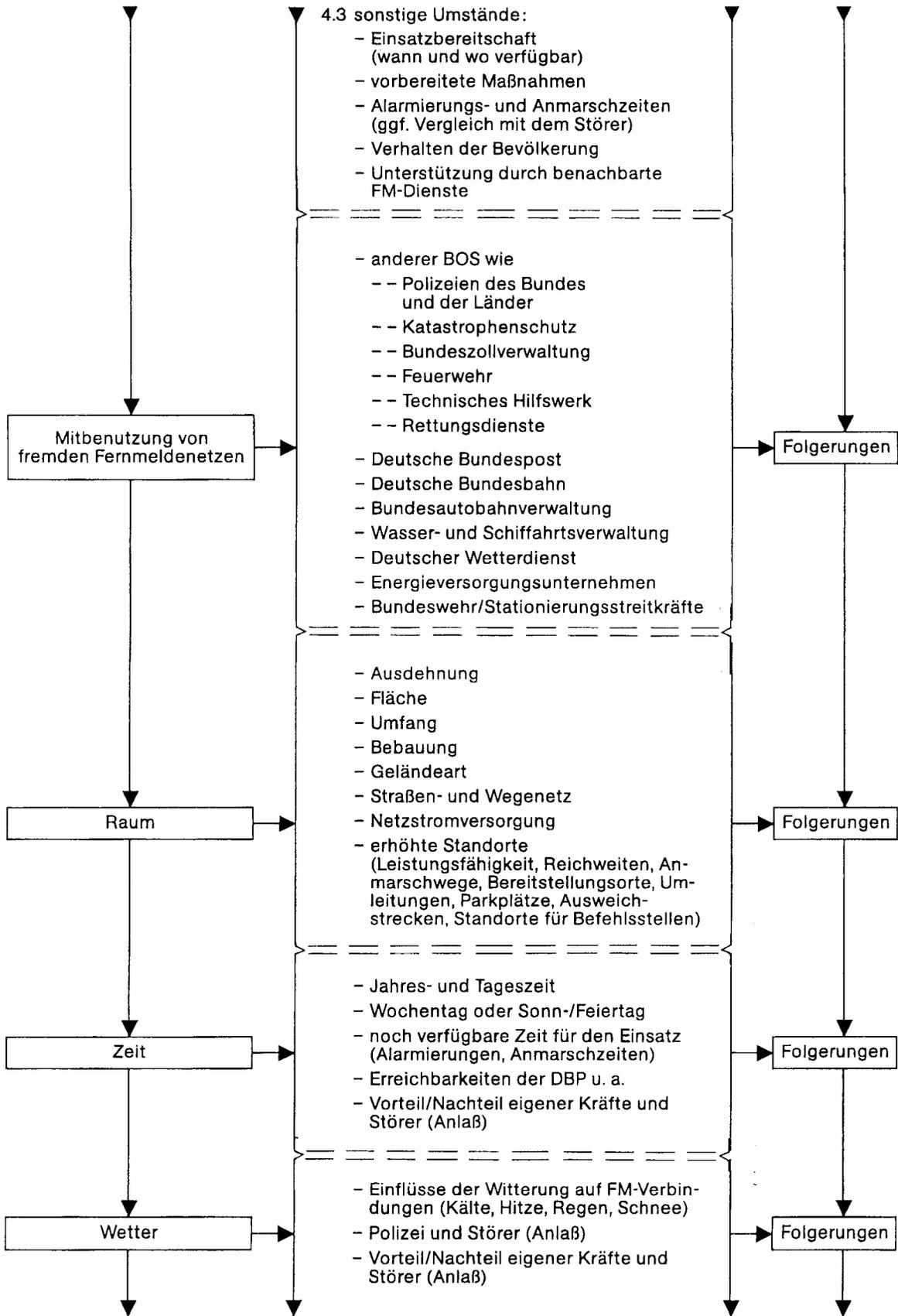


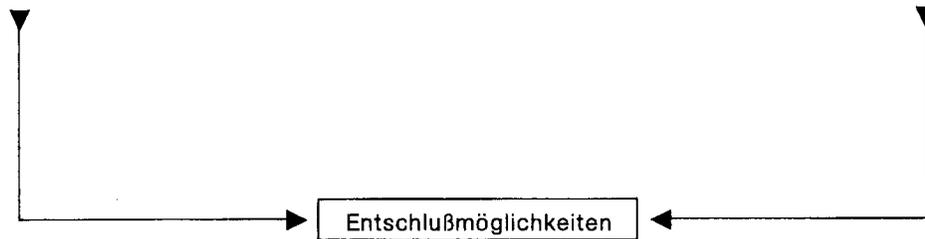
noch Anlage 3





noch Anlage 3





Die sich aus der Beurteilung der Lage ergebenden Alternativen für einen Entschluß

▼

Dabei sollen knappe einprägsame Angaben darüber gemacht werden,

wer
wann
wo
welche
wie
womit

Fernmeldeverbindungen
herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten
hat.

Schema eines Durchführungsplans für den Fernmeldeeinsatz

Anlaß/Schadensereignis

Auftrag	Führung	Kräfte	entsendende Dienststelle	FM-Mittel und technische Hilfsmittel des FM-Dienstes	a) Herstellen b) Betreiben c) Unterhalten	Einsatzort Einsatzraum	a) Einsatzzeit b) Meldezeit c) Betriebsbereitschaft	Bemerkungen
← welche? →	← wer? →		← womit? →		← wie? →	← wo? →	← wann? →	

Gliederung des Befehls für den Fernmelde-einsatz der Polizei

1 Lage

Zusammenfassung des taktischen Einsatzgeschehens aus den Nummern 1 bis 8 des Befehls des taktischen Führers für das Fernmeldepersonal u. a.

- Lageübersicht
- Auftrag und Absicht des taktischen Führers
- Gliederung der Einsatzkräfte, Aufträge
- Befehlsstellen
- Erreichbarkeit des taktischen Führers
- Auftrag an den Fernmeldedienst (generell)

2 Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte

- Fernmeldebetriebsstellen im Einsatzraum
- bereits eingesetzte eigene Fernmeldekräfte
- bereits eingesetzte Fernmeldekräfte außerhalb der BOS

3 Auftrag, Absicht

Der Entschluß des Leiters des Fernmeldedienstes ist inhaltlich anzuführen.

4 Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel

- Führung
- eigene und unterstellte Kräfte
- eigene und zugewiesene Führungs- und Einsatzmittel
- Meldezeiten und Meldeorte

5 Einzelaufträge

Wer stellt wann, wo, welche Fernmeldeverbindungen wie und womit her, betreibt und unterhält sie?

noch Anlage 5 a

6 Sonstige Maßnahmen und Hinweise

- Übernahme der für den Fernmeldeeinsatz oder das Fernmeldepersonal wichtigen Maßnahmen oder Hinweise aus der Nr. 6 des Befehls des taktischen Führers
- besondere Hinweise rechtlicher Art
- Zusammenarbeit mit anderen Fernmeldediensten
- Fernmeldesicherheit
- Versorgung

7 Kommunikation

- Hinweise auf Kommunikationsplan
- Fernmeldeskizzen, Teilnehmerverzeichnisse
- eigene Fernmeldeverbindungen
- Mitbenutzung anderer Fernmeldenetze

8 Erreichbarkeit des Leiters des Fernmeldedienstes

Gliederung des Befehls für den Fernmelde- einsatz des Katastrophenschutzes

1 Lage

- Allgemeine Lage
 - = Gefahren-/Schadenslage
 - = Gliederung der eingesetzten Kräfte und deren Aufgaben
- Fernmeldelage
 - = Fernmeldebetriebsstellen im Einsatzraum
 - = Vorhandene eigene und fremde Fernmeldeverbindungen/Netze
 - = Bereits eingesetzte eigene Fernmeldekräfte
 - = Bereits eingesetzte Fernmeldekräfte außerhalb BOS

2 Auftrag

- Auftrag und Absicht des taktischen Führers
 - = Eigene und unterstellte Kräfte
 - = Eigene und zugewiesene Führungs- und Einsatzmittel
- Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel

3 Durchführung

- Der Entschluß für den Fernmeldedienst ist inhaltlich anzuführen
- Es wird festgelegt, wer, wann, wo, welche Fernmeldeverbindungen wie und womit herstellt, betreibt und unterhält
- Schutzmaßnahmen, Fernmeldesicherheit und besondere Hinweise rechtlicher Art

4 Versorgung

- Verpflegung, Betriebsstoff
- Instandsetzung
- Ärztliche Versorgung

5 Führung und Verbindung

- Hinweise auf Kommunikationsplan
- Fernmeldeskizzen, Teilnehmerverzeichnisse

noch Anlage 5 b

- = Befehlsstellen
- = Meldeköpfe
- = Meldezeiten und Meldearten
- = Platz des Führers

Bei schriftlichen und graphischen Befehlen ist zusätzlich aufzuführen

- Befehlende Stelle (taktische Bezeichnung)
- Abgangsort
- Datum, Uhrzeit (taktische Zeit, Abfassungszeit)
- Verteiler
- Anlagen
- Unterschrift und Funktion

Grundbegriffe des Fernmeldedienstes

Abfragen

Feststellen des Verbindungswunsches eines rufenden Teilnehmers durch das Betriebspersonal einer Fernmeldezentrale.

Abholpunkt

Anschlußstelle, an der leitergebundene Übertragungswege übernommen und weitergeführt werden.

Abhörgefahr

Bei der Lagebeurteilung zu berücksichtigende Möglichkeit, daß der Fernmeldeverkehr durch Unbefugte erfaßt und ausgewertet werden kann.

Abrufen

Schlußsignal-/Schlußzeichengabe, die der Fernmeldezentrale (Vermittlung) die Beendigung des Fernmeldeverkehrs anzeigt.

Der Abruf kann manuell oder automatisch erfolgen.

Annahmezeit

Datum und Uhrzeit, zu der eine Fernmeldebetriebsstelle eine Nachricht vom Aufgeber zur Beförderung annimmt.

Anschließen

Sammelbegriff für alle Tätigkeiten beim Zusammenschalten von leitergebundenen Übertragungswegen mit Fernmeldemitteln.

Anschlußstelle

Schalteinrichtung als Zugang (Abholpunkt) zu vorhandenen oder auf Anforderung bereitgestellten Übertragungswegen in öffentlichen oder privaten (nichtöffentlichen) Fernmeldenetzen.

Anschlußstellen können sein

- Hauptverteiler
- Linienverzweiger
- Kabelverzweiger
- Endverzweiger
- Überführungsendverschluß
- Anschlußdosen
- Anschluß eines Feld(fern)kabels

Anschrift

Bezeichnung des Empfängers in einer Nachricht.

Es werden unterschieden

- Einzelanschrift

noch Anlage 6

- Mehrfachanschrift
- Sammelanschrift

Aufgeber

Absender einer Nachricht, die über Fernmeldeverbindungen befördert werden soll.

Aufnahmestelle

Fernmeldebetriebsstelle, die die Vermittlung entlastet durch

- Aufnehmen, Befördern und Übermitteln von Nachrichten
- Erteilen von Auskünften

Aufnahmezeit

Datum und Uhrzeit, mit der eine Fernmeldebetriebsstelle empfangene Nachrichten quittiert (Empfangsbestätigung).

Aufnehmen

Empfangen von Nachrichten über Fernmeldeverbindungen.

Aushändigungsbestätigung

Mitteilung der empfangenden Fernmeldebetriebsstelle an die absendende Fernmeldebetriebsstelle zur Benachrichtigung des Aufgebers, daß eine Nachricht dem Empfänger ausgehändigt wurde.

Authentisierung

Festgelegtes Verfahren zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung am Fernmeldeverkehr der BOS.

Beeinträchtigung

Technische oder betriebliche Behinderung des Fernmeldeverkehrs.

Befehlsstelle

Ortsfeste oder bewegliche Einrichtung mit weiteren Führungsmitteln für den Polizeiführer bzw. den taktischen Führer (KatS) und den Führungsstab oder die Führungsgruppe.

Befördern

Senden von Nachrichten über Fernmeldeverbindungen.

Beförderungszeit

Datum und Uhrzeit, zu der eine Fernmeldebetriebsstelle die Empfangsbestätigung für eine von ihr beförderte Nachricht erhält.

Benutzer

Aufgeber/Empfänger von Nachrichten, der Fernmeldeverbindungen nutzt.
Teilnehmer am Fernmeldeverkehr, der Fernmeldemittel selbst bedient.

Betreiben

Sammelbegriff für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs.

Betriebsart

Von der Technik eines Fernmeldemittels bestimmte Möglichkeit des Nachrichtenaustausches auf Fernmeldeverbindungen.

Betriebsaufsicht

Verantwortlicher für den Fernmeldebetrieb einer Fernmeldebetriebsstelle, in der mehrere Betriebskräfte gleichzeitig Dienst versehen.

Betriebsbereitschaft

Personelle und materielle Voraussetzungen zur jederzeitigen Durchführung des Fernmeldeverkehrs einer Fernmeldebetriebsstelle.

Betriebsform

Form der Nutzung des Übertragungsweges bei vorgegebener Betriebsart.

Betriebsleitung

Aufsichts- und Leitfunktion im Fernmeldebetrieb.

Sie obliegt den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder und kann an nachgeordnete Stellen delegiert werden.

Betriebsmittlung

Innerbetriebliche Nachricht an eine oder mehrere Fernmeldebetriebsstellen.

Betriebsunterlagen

alle Unterlagen, die benötigt werden zur

- Regelung des Dienstbetriebes
- Dokumentation und zur Nachweisung
- Betriebsanalyse.

Betriebszeit

Zeit, in der eine Fernmeldebetriebsstelle Fernmeldeverkehr durchführt oder dafür bereitgehalten wird.

Beurteilung der Fernmeldelage

Analyse und Bewertung, wie die von der taktischen Führung geforderten Fernmeldeverbindungen unter den gegebenen Umständen mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln unter Beachtung der fernelderechtlichen Bestimmungen, der Einsatzgrundsätze und der technischen und betrieblichen Notwendigkeiten bereitgestellt werden können, um optimale Einsatzerfolge zu ermöglichen und Einsatzrisiken gering zu halten.

noch Anlage 6

Beweglicher Funkdienst

Funkverkehr zwischen beweglichen und ortsfesten Funkstellen oder zwischen beweglichen Funkstellen.

Luftfahrzeuge der BOS sind Teilnehmer des „nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes“ der BOS und außerdem Teilnehmer des „Flugfunkdienstes“.

Wasserfahrzeuge der BOS sind Teilnehmer des „nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes“ der BOS und können – abhängig von der Art ihrer Verwendung – Teilnehmer des „Seefunkdienstes“ sein.

Beweglicher Landfunkdienst

Oberbegriff für die öffentlichen und nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienste.

Der bewegliche Funkdienst der BOS ist Teil des „nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes“.

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Codieren

Umwandeln eines Klartextes nach einem vorgeschriebenen Codierverfahren unter Verwendung von Codiermitteln in eine für Unbefugte möglichst dauernd unverständliche Fassung.

Datei Gleichartig aufgebaute Sammlung von Informationen (siehe Nachricht) als Daten, die nach bestimmten Merkmalen auf Datenträgern erfaßt und geordnet und mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen bearbeitet werden.

Daten Informationen, die aus automatischen Verarbeitungsprozessen stammen oder dafür bestimmt sind in Form von

- Ziffern und Zeichen (numerisch)
- Buchstaben und Dezimalziffern (alphanumerisch).

Datenbank

Eine oder mehrere Dateien, zu denen der Zugriff nach verschiedenen Kriterien möglich sein muß.

Datenendeinrichtung

Gerät zum Senden und/oder Empfangen von Daten.

Datenerfassung

Sammeln und Zusammenstellen von Informationen als notwendige Vorarbeit für automatische Verarbeitungsprozesse und Abspeichern auf Datenträger.

Datensatz/-block

Datensatz ist eine sachliche und logische Einheit von Daten.

Datenblock ist die Zusammenfassung mehrerer Datensätze aufgrund physikalischer Gegebenheiten (anlagenbedingt).

Datenschutz

Summe von Maßnahmen, durch die Daten beim Speichern, Übermitteln (Abrufen), Verändern und Löschen gegen Mißbrauch geschützt werden.

Datensicherung

Technische Maßnahmen gegen Verfälschung und Verlust von Daten auf Übertragungswegen und in Datenverarbeitungsanlagen.

Datensichtgerät

Bestandteil einer Datenendeinrichtung.

Datenstation

Zusammenfassung von Datenendeinrichtung und Datenübertragungseinrichtung als Endstelle einer Fernmeldeverbindung.

Datenträger

Mittel, auf denen Daten gespeichert werden können.

Datenübertragung (Datenfernübertragung)

Senden und/oder Empfangen von Daten zwischen

- Datenstationen
- Datenstationen und Datenverarbeitungsanlagen
- Datenverarbeitungsanlagen.

Datenübertragungseinrichtungen

Technische Vorrichtung zum Anschließen einer Dateneinrichtung an den Übertragungsweg.

Datenverarbeitung (Datenfernverarbeitung)

Im weiteren Sinne das Erfassen, Übertragen, Auswerten und Ausgeben von Informationen manuell, mit mechanischen, elektrischen oder elektronisch-automatischen Mitteln.

Im engeren Sinne das elektronisch-automatische Erkennen, Vergleichen, Ordnen, Zusammenfassen und Wiedergeben von Daten in einer Datenverarbeitungsanlage.

Die Datenein- und -ausgabe von abgesetzten Datenendstellen über Fernmeldeverbindungen wird als Datenfernverarbeitung bezeichnet.

Datenverbund

Zusammenwirken miteinander verbundener Datenverarbeitungsanlagen mit der Möglichkeit

- Daten direkt auszutauschen
- Daten unmittelbar nach Eingabe durch alle berechtigten Datenstationen abrufen zu können.

noch Anlage 6

Decknamen

Im Melde-, vor allem im Fernmeldedienst verwendete Wörter zur Verschleierung von Begriffen, die nicht „offen“ übertragen werden sollen.

DISPOL

Digitales Sondernetz der Polizei zur Nachrichtenübertragung.

Dokumentation des Fernmeldeverkehrs

Geregelte fernmeldebetriebliche Erfassung und Nachweisung des Fernmeldeverkehrs.

Durchschaltbetrieb

Betriebsform, bei der Fernmeldebetriebsstellen oder Vermittlungen oder andere Schalteinrichtungen manuell, durch Selbstwahl oder automatisch miteinander verbunden werden.

Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

Betriebliche und/oder technische Maßnahmen, durch die aus taktischen Gründen Fernmeldeverbindungen für bestimmten Fernmeldeverkehr freigehalten werden sollen oder Fernmeldeverkehr gesichert werden soll. Sie darf nur durch die anordnende Stelle aufgehoben werden.

Empfangsbestätigung

Bestätigung der aufnehmenden Fernmeldebetriebsstelle über den vollständigen Empfang einer Nachricht; eine besondere Form der Empfangsbestätigung ist die Kontrolle der Vollständigkeit der empfangenen Nachrichten im Teilstreckenbetrieb durch den Laufnummernvergleich.

Fangeinrichtung (Fangschaltung)

Technische Möglichkeit zur Ermittlung von Endstellen, von denen aus eine Verbindung zu einer bestimmten Endstelle hergestellt wurde. Sie dient der Feststellung eines Anrufers.

Fehlerkorrekturverfahren

Elektronisches System zur automatischen Berichtigung von Zeichen, die auf Übertragungswegen verfälscht wurden.

Feldkabelbau

Herstellen leitergebundener Übertragungswege durch Feld(fern)kabel im beweglichen Fernmeldeeinsatz.

Fernmeldeabstrahlsicherheit

Teil der Fernmeldesicherheit, der sich aus Maßnahmen ergibt, die Unbefugte daran hindern sollen, schutzbedürftige Informationen durch Erfassen und Auswerten bloßstellender Abstrahlungen von Fernmeldemitteln zu erlangen.

Fernmeldeanlage

Betriebsfähige Zusammenfassung von Fernmeldegeräten und/oder Baugruppen zum Befördern, Aufnehmen und Vermitteln von Nachrichten auf Fernmeldeverbindungen.

Fernmeldeaufklärung

- a) Feststellen der für den Fernmeldeinsatz bedeutsamen Verhältnisse im Einsatzraum.
- b) Erfassen und Auswerten des Fernmeldeverkehrs der Störer, um für den Einsatz bedeutsame Erkenntnisse zu gewinnen.

Fernmeldebetriebsdienst

Teil des Fernmeldedienstes, der den in Vorschriften geregelten Fernmeldeverkehr durchführt.

Vom beweglichen Fernmeldebetriebsdienst können Teilaufgaben des fernmeldetechnischen Dienstes und des Fernmeldeversorgungsdienstes übernommen werden.

Fernmeldebetriebsstelle

Sammelbegriff für

- Fernmeldestelle als Endstelle im Fernmeldenetz, bei der Nachrichten aufgenommen, befördert oder übermittelt werden.
- Fernmeldezentrale als Knotenpunkt im Fernmeldenetz, bei der Nachrichten vermittelt und/oder übergeleitet werden.

Fernmeldedienst

Die im Bereich des Fernmeldewesens eingesetzten Kräfte (Fernmeldepersonal) und technischen Einrichtungen.

Er unterteilt sich in der Regel in

- Fernmeldeführung
- Fernmeldebetriebsdienst
- Fernmeldetechnischer Dienst
- Fernmeldeversorgungsdienst.

Es wird zwischen dem festen und beweglichen Dienst unterschieden.

Fernmeldeeinheit

Für den beweglichen Fernmeldeinsatz unter einheitlicher Führung zusammengefaßte Kräfte und technische Einrichtungen des Fernmeldedienstes.

Fernmeldeeinrichtung

Zusammenfassung mehrerer Fernmeldeanlagen.

noch Anlage 6

Fernmeldeeinsatz

Der taktischen Lage angepaßte Verwendung der Fernmeldemittel unter Berücksichtigung der fernmeldetechnischen Möglichkeiten und sonstiger Umstände, die die Verwendung dieser Mittel bestimmen und beeinflussen.

Fernmeldegerät

Kleinstes betriebsfähiges technisches Mittel zum Befördern und Aufnehmen von Nachrichten auf Fernmeldeverbindungen.

Fernmeldelage

Gesamtheit der Umstände, die den Fernmeldeeinsatz bestimmen und beeinflussen.

Fernmeldemittel

Sammelbegriff für alle zur Nachrichtenübertragung von Sprache, Zeichen, Bildern und sonstigen Daten geeigneten Fernmeldegeräte, -anlagen und -einrichtungen. Sie sind fernmeldetechnische Führungs- und Einsatzmittel.

Fernmeldenetz

Zusammenfassung von Fernmeldeverbindungen; sie können in taktisch, technisch, betrieblich oder räumlich begrenztem Umfang in Verkehrskreise, Verkehrsbereiche, Netzgruppen, Netzebenen gegliedert werden.

Fernmeldepersonal

Im Fernmeldedienst eingesetzte Kräfte mit Spezialausbildung.

Fernmelderecht

Gesamtheit aller Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens.

Fernmeldesachbearbeiter

Angehöriger des Fernmeldedienstes im Führungsstab, der den Fernmeldeeinsatz in ständiger, enger Zusammenarbeit mit dem taktischen Führer plant, diesen über die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Fernmeldemittel unterrichtet und berät sowie nach Beurteilung der Fernmeldeanlage die Art und Durchführung des Fernmeldeeinsatzes vorschlägt.

Fernmeldesicherheit

Ergebnis von Maßnahmen zur Verhinderung

- des Gewinnens schutzbedürftiger Informationen aus dem Fernmeldeverkehr durch Unbefugte
- der Teilnahme Unbefugter am Fernmeldeverkehr
- von Störungen des Fernmeldeverkehrs.

Fernmeldesicherheitsbeauftragter

Angehöriger der Fernmeldeführung, der für die Fernmeldesicherheit zuständig ist.

Fernmeldeskizze

Zeichnerische Darstellung des Fernmeldeeinsatzes. Sie kann Befehlscharakter haben.

Fernmeldesondernetze

Fernmeldenetze, die neben den öffentlichen Fernmeldenetzen von den BOS betrieben werden.

Fernmeldetechnischer Dienst

Teil des Fernmeldedienstes, der sich mit dem Planen, Erproben und Unterhalten von fernmeldetechnischen Einrichtungen sowie dem Herstellen und Unterhalten von Fernmeldeverbindungen befaßt.

Fernmeldetechnische Führungs- und Einsatzmittel

- a) Fernmeldemittel sind fernmeldetechnische Führungsmittel, wenn durch sie die eingesetzten Kräfte geführt werden.
- b) Fernmeldemittel sind fernmeldetechnische Einsatzmittel, wenn durch deren Einsatz taktische Maßnahmen ermöglicht, erleichtert oder durchgesetzt werden können.

Fernmeldeüberwachung

Erfassen des eigenen Fernmeldeverkehrs zum

- Gewinnen taktischer Informationen
- Sammeln fernmeldebetrieblicher Erkenntnisse
- Aufrechterhalten der Fernmeldedisziplin.

Fernmeldeverbindung

Durch Einsatz von Fernmeldemitteln über leitergebundene und/oder nicht leitergebundene Übertragungswege hergestellte Verbindung zur Beförderung von Nachrichten.

Fernmeldeverkehr

Aufnehmen, Befördern, Übermitteln und Überleiten von Nachrichten auf Fernmeldeverbindungen.

Fernmeldeversorgungsdienst

Teil des Fernmeldedienstes, der sich mit dem Bereitstellen von Fernmeldemitteln, -ersatzteilen und -betriebsmitteln sowie der Instandsetzung befaßt.

Fernmeldevollmacht

Schriftliche Ermächtigung gegenüber der Deutschen Bundespost, Teilnehmerverhältnisse zu begründen, zu ändern und zu beenden.

Fernmeldewesen

Sammelbegriff für alle Angelegenheiten, die sich unter Berücksichtigung des Fernmelderechts und unter Einbeziehung der Grundsätze für Führung, Einsatz und Versorgung mit der Nachrichtenübertragung in Technik und Betrieb befassen.

noch Anlage 6

Fernmeldezentrale

Zusammenfassung mehrerer Fernmeldebetriebsstellen als Knotenpunkt im Fernmeldenetz, bei der Nachrichten oder Informationen vermittelt und/oder übergeleitet werden.

Fernwirkanlage

Fernmeldetechnisches Einsatzmittel zur Kontrolle, Steuerung und Regelung der Betriebsvorgänge abgesetzter technischer Anlagen.

Fester Funkdienst

Funkverkehr zwischen festen Funkstellen.

Feuerwehrruf 112

Fernsprechsonderdienst, der es jedermann ermöglicht, sich in Notfällen hilfesuchend an die Feuerwehr zu wenden.

Funkalarmierung

Verfahren zur

- Alarmierung von Führungs- und Einsatzkräften als stiller Alarm
 - Steuerung von Sirenen als lauter Alarm
- über Sprechfunkverbindungen im Richtungsverkehr.

Funkmeldesystem

Einrichtung zur Übertragung definierter, taktischer Meldungen und Anordnungen als digitale Kurztelegramme zwischen beweglichen und ortsfesten Sprechfunkbetriebsstellen.

Funkplan

Übersicht der nach Verkehrskreisen geordneten Funkverbindungen mit Anordnungscharakter.

Funkschatten

Teil des Versorgungsbereichs von Funkstellen, in dem ein Empfang von Funkwellen wegen natürlicher oder künstlicher Hindernisse nicht möglich ist.

Funkstille

Sendeverbot als taktische Maßnahme unter Beibehaltung der Empfangsbereitschaft.

Gegenverkehr

Verkehrsart, bei der gleichzeitig gesendet und empfangen werden kann.

Herstellen

Sammelbegriff für alle Tätigkeiten beim

- Errichten von Fernmeldeverbindungen
- Einrichten von Fernmeldebetriebsstellen.

Information

- a) Zielorientiert ausgewertete und aufbereitete Nachricht für einen bestimmten Empfängerkreis.
- b) Beschaffung oder Aufnahme von Nachrichten einschließlich Verarbeitung und ggf. Weitergabe.

INPOL Gemeinsames, arbeitsteiliges, elektronisches, automatisiertes Informations- und Auskunftssystem der **Polizei** mit dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den Datenverbund.

Kanal Bezeichnung für einen technisch festgelegten Übertragungsweg.

Kennwort im Fernmeldeverkehr

Festgelegtes und geheimzuhaltendes Wort zur Authentisierung.

Kennzeichen, Rufname/-zeichen

Festgelegte Bezeichnung einer Fernmeldebetriebsstelle im Fernmeldeverkehr.

„Kommunikation“ als Teil des Befehls

Nr. 7 des Einsatzbefehls (P), in dem Anordnungen für die Benutzung der Fernmeldeverbindungen sowie anderer Kommunikationsmittel enthalten sind.

Sie kann durch „Besondere Anordnungen für den Fernmeldedienst“ sowie durch Kommunikationspläne, Fernmeldeskizzen, Verzeichnisse oder sonstige Pläne und Anlagen ergänzt werden.

Kommunikationsplan

Plan, in dem grundsätzlich festgelegt wird

- wer
- von wem
- womit
- wozu
- wie
- wann
- welche

Informationen erhält.

Kommunikationssystem

Gesamtheit der Informationswege sowie der Mittel zur Übertragung von Informationen zur wechselseitigen Verbindung und Verständigung.

Konferenzschaltung

Sammelschaltung, bei der mehr als zwei Fernmeldebetriebsstellen miteinander verbunden sind.

noch Anlage 6

Kreisverkehr

Verkehrsform, bei der mehr als zwei Fernmeldebetriebsstellen gleichberechtigt miteinander Nachrichten austauschen.

Kryptieren

Oberbegriff für Schlüsseln und Codieren, d. h. Klartext mittels eines Kryptosystems in unverständliche Form (Kryptotext) umwandeln.

Kryptobloßstellung

Tatsache, daß Unbefugte Kenntnis von Kryptoinformationen erhalten haben, die es ihnen ermöglichen, kryptierten Text zu dekryptieren oder zu entziffern. Wird diese Tatsache nur vermutet, so handelt es sich um eine „vermutliche Kryptobloßstellung“.

Kryptodienst

Tätigkeitsbereich, der das

- Einsetzen und Betreiben von Kryptosystemen
- Herstellen von Kryptounterlagen
- Verteilen, Verwalten und Instandsetzen von Kryptomitteln umfaßt.

Kryptosicherheit

Teil der Fernmeldesicherheit, der sich aus dem richtigen Einsetzen und Benutzen von zugelassenen und technisch einwandfreien Kryptosystemen ergibt.

Laufzeit

a) Taktisch

Zeitspanne zwischen der Abgangszeit beim Aufgeber und der Aushändigungszeit beim Empfänger der Nachricht

b) Fernmeldebetrieblich

Zeitspanne zwischen der Annahmezeit bei der befördernden und Aufnahmezeit bei der empfangenden Fernmeldebetriebsstelle.

Leiter des Fernmeldebetriebs (LdF)

Führungskraft des Fernmeldedienstes, die den Fernmeldebetriebsdienst verantwortlich leitet.

Leiter des Fernmeldedienstes (LFm)

Führungskraft des Fernmeldedienstes, die in der Linie Fernmeldedienststellen leitet oder Fernmeldeeinheiten führt.

Leiter der Fernmeldetechnik (LdT)

Führungskraft des Fernmeldedienstes, die den fernmeldetechnischen Dienst leitet.

Leitweg

Nach betrieblichen, technischen und taktischen Gesichtspunkten festgelegter Beförderungsweg in einem Fernmeldenetz.

Linienverkehr

Verkehrsform, bei der nur zwei Fernmeldebetriebsstellen miteinander Nachrichten austauschen.

Linienvorgesetzter

Inhaber einer Führungsstelle in der Einsatzorganisation mit planmäßig festgelegtem Aufgabenbereich und Anordnungsbefugnis gegenüber nachgeordneten und unterstellten Kräften.

Meldeempfänger

Tragbarer Funkempfänger zur Funkalarmierung von Führungs- und Einsatzkräften.

Meldekanal

Ständig besetzter Kanal, auf dem sich eintreffende Einsatzkräfte anzumelden haben.

Meldekopf

Zur Abkürzung des Meldewegs in Richtung mehrerer meldender Stellen vorgeschobene, leicht auffindbare Einrichtung, an der Meldungen gesammelt und ohne Auswertung an den Empfänger weitergegeben werden.

Meldemittel

Sammelbegriff für Möglichkeiten zur Weiterleitung von Nachrichten, die nicht über Fernmeldeverbindungen befördert werden können, dürfen oder sollen.

Mitbenutzung

Inanspruchnahme von Fernmeldenetzen anderer nach festgelegten Regelungen.

Nachricht im Fernmeldeverkehr

Mitteilung über Personen, Gegenstände oder Sachverhalte, die auf Fernmeldeverbindungen übertragen wird.

Es werden unterschieden

formlose Nachrichten

für den unmittelbaren Informationsaustausch als Gespräch, Durchsage, Fernkopie oder Datenmitteilung

formgebundene Nachrichten

unter Beachtung von Form- und Formatsbestimmungen als Spruch, Fernschreiben, Funktelegramm, Telebild, Datenein-/ausgabe.

Nachrichtensammel- und Informationsstelle (NasiSte)

Ständige oder nur für die Dauer eines Einsatzes bei einem Führungsstab gebildete zentrale Stelle für die **Sammlung, Bewertung und Weitergabe von Nachrichten und Informationen.**

noch Anlage 6

Nachrichtenübertragung

Befördern und Aufnehmen von Nachrichten auf Fernmeldeverbindungen.

Netzebenen

Durch die Organisationsform bestimmte vertikale Gliederung eines Fernmeldenetzes in obere/untere Netzebene.

Netzgruppe

Teil eines überwiegend leitergebundenen Fernmeldenetzes.

Nichtöffentlicher beweglicher Landfunkdienst

Funkdienste, die Funkverkehr zwischen ortsfesten und beweglichen Landfunkstellen ermöglichen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Zum nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst gehören u. a. die Sprechfunkdienste der

- BOS
- Bundeswehr
- Deutschen Bundesbahn
- Energieversorgungsunternehmen
- Versorgungsbetriebe
- Forst- und Landwirtschaft
- Taxiunternehmen.

Notruf 110

Fernsprechsonderdienst, der es jedermann ermöglicht, sich in Notfällen hilfesuchend an die Polizei zu wenden.

Notrufabfrageeinrichtung

Teilnehmereinrichtung, die mit dem öffentlichen Fernsprechnet verbunden ist. Über sie können Notrufe entgegengenommen und – je nach Ausstattung – zu anderen hilfeleistenden Stellen vermittelt werden.

Notrufmelder

Zusatzeinrichtung an Münzfernsprechern für münzfreien Notruf.

Öffentliche Fernmeldenetze

Von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehaltene Fernmeldenetze.

Öffentlicher beweglicher Landfunkdienst

Funkdienst der Deutschen Bundespost als Teil des öffentlichen Fernsprechnetzes, der Funkgespräche zwischen beweglichen Landfunkstellen und ortsnetzgebundenen Fernsprechanschlüssen ermöglicht.

Zum öffentlichen Landfunkdienst gehören

- Funkfernsprechdienst
- Europäischer Funkrufdienst
- Rheinfunkdienst.

Private (nichtöffentliche) Fernmeldenetze

Für den dringenden dienstlichen Fernmeldeverkehr genehmigungsfrei oder mit Genehmigung der Deutschen Bundespost errichtete Fernmeldenetze.

Querverkehr

Verkehrsform, bei der Fernmeldeverkehr zwischen Fernmeldebetriebsstellen verschiedener Verkehrskreise, Fernmeldenetze oder Netzgruppen vorbereitet oder unvorbereitet stattfindet.

Reichweite

Räumlicher Wirkungskreis eines Fernmeldemittels. Er wird beeinflusst durch

- Sendeleistung/Empfängerempfindlichkeit
- Energieverluste (Dämpfung)
- Störeinwirkung
- Bedienung
- Antennenwahl/-höhe
- Frequenzwahl
- Jahres- und Tageszeit, Witterung
- geographische und bauliche Verhältnisse.

Relaisbetrieb

Verfahren im Funkverkehr, um mittels einer in die Funkverbindung einbezogenen Relaisfunkstelle die Reichweite zu vergrößern oder Teilnehmer verschiedener Verkehrsbereiche/-kreise miteinander zu verbinden.

Richtfunk

Besondere Art der Funkverbindung, bei der die Rundwirkung zugunsten der Richtwirkung eingeschränkt wird.

Es werden unterschieden

- gerichtete Verbindungen
Beschränkung der Rundwirkung auf bestimmte Sektoren
- Richtverbindungen
scharfe Bündelung der Funkwellen durch Spezialantennen, z. B. für Punkt-zu-Punkt-Verbindung oder Funkbrücken.

Richtungsverkehr

Verkehrsart, bei der nur gesendet oder empfangen wird.

Rückruf

Verfahren zur Überprüfung der Identität eines Anrufers.

Rufanlagen

Jedermann zugängliche Sprechstellen, wie Rufsäulen, Rufstellen, Unfallmelder.

noch Anlage 6

Rundspruch-/schreibschaltung

Sammelschaltung, bei der im Richtungsverkehr Nachrichten von einer sendenden Fernmeldebetriebsstelle gleichzeitig an mehrere Empfänger befördert werden.

Sammelruf

Besondere Form des Anrufs, durch die gleichzeitig mit einem Rufnamen/-zeichen alle oder mehrere Fernmeldebetriebsstellen eines Verkehrskreises gerufen werden.

Sammelschaltung

Zuenschalten mehrerer Fernmeldebetriebsstellen zum Nachrichtenaustausch.

Schlüsseln

Umwandeln eines Klartextes nach einem vorgeschriebenen Kryptoverfahren unter Verwendung von Schlüsselmitteln in eine für Unbefugte möglichst dauernd unverständliche Fassung.

Standverbindung

Fernmeldeverbindung, durch die zwei Fernmeldebetriebsstellen ständig direkt miteinander verbunden sind (Punkt-zu-Punkt-Verbindung).

Sternverkehr

Verkehrsform, bei der mehrere Fernmeldebetriebsstellen mit einer gemeinsamen Gegenstelle mit Leitfunktion (Sternkopf) Nachrichten austauschen.

Steuern

Taktische Maßnahmen zur Weitergabe von Nachrichten nach besonderen Anweisungen oder Steuerungs- bzw. Verteilerplänen.

Störung

Technische(r) oder betriebliche(r) Beeinträchtigung/Ausfall einer Fernmeldeverbindung.

Taktischer Führer

Linienvorgesetzter, der im Rahmen seines Auftrags taktische Maßnahmen plant, anordnet und durchführt.

Tarnen im Fernmeldeverkehr

Umwandlung von inhaltlich wichtigen Teilen einer Nachricht oder Information nach einem vorgeschriebenen Verfahren in eine für Unbefugte unverständliche Fassung.

Technische Hilfsmittel

Geräte, durch die Fernmeldemittel ergänzt oder in ihrer Wirksamkeit verbessert werden.

Teilstreckenbetrieb

Betriebsform, bei der Nachrichten zwischen Fernmeldebetriebsstellen über mehrere Übertragungsstrecken nacheinander befördert werden.

Tonruf Das Aussenden von Tonfrequenzen als Anrufsignal oder zur Steuerung von Funkanlagen.

Tote Zone

Gebiet, in dem der Empfang von Funkwellen einer bestimmten Funkstelle durch atmosphärische oder sonstige Ausbreitungsbedingungen nicht möglich ist.

Überlagern von Fernmeldeverbindungen

Herstellen mehrerer voneinander unabhängiger Fernmeldeverbindungen zwischen Betriebsstellen zur Sicherstellung des Fernmeldeverkehrs.

Überleiten

Sammelbegriff für Weitergabe von Nachrichten durch eine Fernmeldebetriebsstelle in ein anderes Fernmeldenetz sowie Koppeln von Fernmeldenetzen durch Überleiteinrichtungen und Weiterleiten von Nachrichten aus Fernmeldenetzen der BOS in fremde Fernmeldenetze und umgekehrt.

Übermitteln

Empfang und anschließende unveränderte Weitergabe einer Nachricht durch eine Fernmeldebetriebsstelle innerhalb eines Fernmeldenetzes.

Übertragungssicherheit

Teil der Fernmeldesicherheit, der sich aus allen Maßnahmen zum Schutz der Übertragung vor Erfassung, Analyse und Täuschung ergibt.

Unterbrechen

Zeitlich begrenztes

- **Abbrechen** bestehenden Fernmeldeverkehrs aus betrieblichen und taktischen Gründen
- **Auftrennen** einer Fernmeldeverbindung aus technischen Gründen.

Unterhalten

Sammelbegriff für die Tätigkeiten, um Fernmeldeverbindungen betriebsfähig zu erhalten.

Verkehrsabkürzungen

Festgelegte Q-Gruppen, Zeichen und andere Abkürzungen, die der Straffung des Fernmeldeverkehrs dienen.

Verkehrsart

Ein von den technischen Möglichkeiten abhängiges Verfahren des Nachrichtenaustausches.

noch Anlage 6

Verkehrsbereich

Betriebliche Zusammenfassung mehrerer Verkehrskreise.

Verkehrsform

Von den Verkehrserfordernissen abhängiges Zusammenwirken von Fernmeldebetriebsstellen.

Verkehrsformen sind

- Linienverkehr
- Sternverkehr
- Kreisverkehr
- Querverkehr.

Verkehrskreis

Teil eines überwiegend nicht leitergebundenen Fernmeldenetzes.

Vermerke

Hinweis für die Art der Abfertigung und/oder Behandlung einer Nachricht.

Es werden unterschieden

- Dienstvermerke
- Besondere Vermerke
- Leitvermerke.

Vermitteln

Zusammenschalten von Verbindungen zur Übertragung von Nachrichten.

Vermittlung

Fernmeldeeinrichtung, mit der Fernmeldebetriebsstellen zeitlich begrenzt zusammengeschaltet werden.

Verschleiern

Verändern inhaltlich wichtiger Teile einer Nachricht durch verdeckte Gesprächsführung, um Unbefugten den Nachrichteninhalt wenigstens für kurze Zeit verborgen zu halten.

Verständigungsverkehr

Fernmeldeverkehr, der zur Vorbereitung des Nachrichtenaustausches oder zur Überprüfung der Fernmeldeverbindungen erforderlich werden kann.

Vorrangstufen

Einstufung von Nachrichten nach dem Grad ihrer Dringlichkeit durch den Aufgeber.

Wechselverkehr

Verkehrsart, bei der abwechselnd gesendet und empfangen wird.

Weiterleiten

Sammelbegriff für die Weitergabe von Nachrichten, wenn sie aus eigenen Fernmeldenetzen auf andere eigene oder fremde Fernmeldenetze übergehen und umgekehrt.